

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Einführung in die neue Verfassung des Reichs und des Landes Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-336252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336252)

Einführung in die neue Verfassung des Reichs und des Landes Baden.

Einleitung.

Die im November in Kiel ausgebrochene Meuterei der Marine trug rasch die Revolution durch das ganze Reich. In den einzelnen Städten bildeten sich Arbeiter- und Soldatenräte, welche die politische Gewalt an sich rissen. An die Stelle der kaiserlichen Regierung in Berlin setzten die Führer der Sozialdemokratie den „Rat der Volksbeauftragten“, Ebert, Haase, Scheidemann, Landsberg, Dittmann und Barth. Dieser verkündete in einem Aufruf „An das deutsche Volk“ vom 12. Nov. 1918 im Reichsgesetzblatt (Nr. 153) als die Aufgabe der „aus der Revolution hervorgegangenen Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, das sozialistische Programm zu verwirklichen.“ Durch eine Nationalversammlung sollte eine neue Verfassung dem deutschen Volke gegeben werden. Die Wahlen dazu wurden durch das sog. „Reichswahlgesetz“ vom 30. Nov. 1918 auf den 16. Februar 1919 ausgeschrieben, aber später auf den 19. Januar 1919 zurückverlegt, um bei den Verhandlungen mit unseren Feinden wegen der Herbeiführung des Friedens tunlichst bald eine verfassungsmäßige Vertretung bilden zu können. Wahlberechtigt waren alle deutschen Männer und Frauen, welche am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet hatten. Gewählt wurde unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Das Reich war eingeteilt in 38 Wahlkreise mit 6–16 Abgeordneten, je nach der Einwohnerzahl, zusammen 433 Abgeordnete. Gewählt wurden 423 Abgeordnete; in Elsaß-Lothringen konnte wegen der feindlichen Besetzung eine Wahl nicht vorgenommen werden. Für die Truppen vom Ostheer war nachträglich die Wahl von 2 Abgeordneten zugelassen worden. Eine sozialistische Mehrheit ergab sich nicht. Es entfielen auf die Sozialdemokraten 165, auf die christl. Volkspartei (Zentr.) 91, deutsch-demokratische Partei 75, deutschnationale Volkspartei 44, unabhängige soz. Partei 22, deutsche Volkspartei 19, sonstige Parteien 7. — Durch die Herabsetzung des Wahlalters von 25 auf 20 Jahre und die Zulassung der Frauen und Militärpersonen war die Zahl der Wahlberechtigten gegenüber dem Reichstag von 1912 von rund 10 Millionen Wahlberechtigte gestiegen auf rund 34 Millionen. Soweit Feststellungen vorliegen, haben

Badischer Geschäftskalender.

von 32,7 Millionen gewählt 26,9 Millionen. Von den Wahlberechtigten waren 46 v. H. Männer, 54 v. H. Frauen; in gleichem Verhältnis stand die Wahlbeteiligung. Die Nationalversammlung trat am 6. Februar 1919 in Weimar zusammen, weil man befürchtete, in Berlin könnten die Verhandlungen durch Putschversuche des äußersten linken Flügels der Sozialdemokraten, die Unabhängigen, Kommunisten und Spartakisten, gestört werden. Durch das Gesetz vom 10. Febr. 1919 über die vorläufige Reichsgewalt übertrug sie sich die Aufgabe, die künftige Reichsverfassung sowie auch sonstige dringliche Gesetze zu beschließen. Anstelle des Bundesrats schuf sie den Staatenausschuß aus Vertretern derjenige deutschen Freistaaten, deren Regierungen auf dem Vertrauen einer aus allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung beruhen. Als Vertreter des Reichs wurde ein Reichspräsident, Ebert, bestellt, welcher von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde. Dieser hatte zur Führung der Geschäfte der Reichsregierung ein Reichsministerium zu bilden, dem sämtliche Reichsbehörden und die oberste Heeresleitung unterstellt wurden. Nachdem auf diese Weise eine vorläufige Verfassung gegeben war, legte der Rat der Volksbeauftragten seine von der Revolution empfangene Macht in die Hände der Nationalversammlung. Diese beriet, während unsere Feinde in Paris in geheimen Sitzungen die Ketten schmiedeten, mit denen das deutsche Volk schmachvoll geknebelt und in Schuldknechtschaft gefangen gehalten werden soll, mit deutscher Gründlichkeit die endgültige Verfassung. Am 11. August 1919 wurde sie im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie trägt die Überschrift: „Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und einen gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.“

Verfassung des Deutschen Reichs.

Erster Hauptteil: Aufbau und Aufgaben des Reichs (Artikel 1–108).

1. Abschnitt: Reich und Länder (Artikel 1–19).

Das Reich ist nicht, wie vielfach angestrebt worden war, ein Einheitsstaat geworden, sondern ein Bundesstaat geblieben. Die Verfassung vermeidet aber diesen Ausdruck; sie

umt die früheren
es Reichs ist
Artikel 1 mit dem
Reich ist eine Re-
sus.“ Um frühere
nt als Vertreter d
Länder müssen di
nie das Reich, all
sein Artikel 17
haussliche Verfassu
des Vertrauens de
vertretungen müß
und geheimen We
Frauen nach dem
werden. Bei Ge
durch Landesgele
Bemelde bis zu

Die Abgrenz
Berücksichtigung d
virtschaftlichen u
benen (Artikel 18)
standen in einem
während die Auf
strebungen nach ein
wille dem Wohle
Stimmen die un
zu einer Änderun
gelehes, sonst der

Ohne ihre 3
1 Jahre nach Ver
nach einfaches R
der Bevölkerung
erhöbert.

Die Zuständig
hier bedeutend
Länder, teils n
die Länder die G
wenn gehört die
gesetzgebung wo
nungen, sowie
zu Preisgestaltung
wirtschaft.

nennt die früheren Bundesstaaten Länder. Die Staatsform des Reichs ist die demokratische Republik; dies spricht Artikel 1 mit den knappen beiden Sätzen aus: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volk aus.“ Im früheren Reich lag die Staatsgewalt beim Bundesrat als Vertreter der verbündeten Regierungen. Die einzelnen Länder müssen die gleiche Grundform der Verfassung haben wie das Reich, also Republiken mit parlamentarischem System sein. Artikel 17 schreibt vor: „Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. . . Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksregierung.“ Volks- und Gemeindevertretungen müssen in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Bei Gemeindewahlen kann die Wahlberechtigung durch Landesgesetz von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu 1 Jahr abhängig gemacht werden.

Die Abgrenzung der Länder soll unter möglicher Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen (Artikel 18). Man nahm an, daß die kleinen Bundesstaaten in einem größeren Gemeinwesen aufgehen würden, während die Ansichten darüber geteilt waren, ob die Bestrebungen nach einer Zerlegung Preußens in kleinere Gebiete dem Wohle des Reiches förderlich oder schädlich seien. Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es zu einer Änderung ihrer Gebiete nur eines einfachen Reichsgesetzes, sonst der erschwerten Form der Verfassungsänderung.

Ohne ihre Zustimmung können Gebietsänderungen erst 2 Jahre nach Verkündung der Reichsverfassung (Artikel 167) durch einfaches Reichsgesetz dann erfolgen, wenn der Wille der Bevölkerung und ein überwiegendes Reichsinteresse es erfordert.

Die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung ist gegen bisher bedeutend erweitert worden. Sie ist teils eine ausschließliche, teils nur eine zulässige. Im letzteren Fall behalten die Länder die Gesetzgebung, soweit es das Reich nicht tut; hierzu gehört die Sozialisierung (Art. 7 Ziff. 13); die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft.

2. Abschnitt: Reichstag (Art. 20–40).

Der Reichstag ist die oberste Vertretung des deutschen Volks. Er beschließt die Gesetze und hat durch das parlamentarische System die Obergewalt über die Verwaltung. Die Reichsregierung, d. i. der Reichskanzler und der Reichsminister müssen vom Vertrauen des Reichstags getragen sein und zurücktreten, wenn er es ihnen entzieht. Dies bezieht sich nicht auf den Reichspräsident; aber der Reichstag, der ihn vereidigt, kann seine Absetzung durch Volksabstimmung beantragen und kann ihn und die Reichsregierung vor dem Staatsgerichtshof anklagen, wenn sie schuldhafter Weise die Verfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Reichstag beschließt über Krieg und Frieden und die Bündnisse mit fremden Staaten. Will der Reichstag Regierungsmaßnahmen beanstanden, so kann er Untersuchungsausschüsse einsetzen. Außer diesen, nur von Fall zu Fall einzusetzenden, Ausschüssen bestellt der Reichstag 2 ständige Ausschüsse, einen für auswärtige Angelegenheiten und einen zur Vertretung des Reichstags gegenüber der Regierung, während der Reichstag nicht versammelt ist. — Wähler sind alle deutschen Männer und Frauen über 20 Jahre. Die Bestimmungen über Wählbarkeit und Verfahren sind dem Reichswahlgesetz vorbehalten. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet künftig nicht mehr der Reichstag selbst, sondern ein besonderes Wahlprüfungsgericht. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Spätestens am 60. Tage nach ihrem Ablauf müssen die Wahlen zum neuen Reichstag stattfinden. Der Reichstag tritt ohne besondere Berufung zum erstenmal spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen; künftig alljährlich am ersten Mittwoch im November; der Reichstagspräsident muß ihn auf Verlangen des Reichspräsidenten oder $\frac{1}{3}$ der Abgeordneten auch zu einem früheren Zeitpunkt einberufen. Der Reichstag bestimmt selbst darüber, auf wie lange er sich vertagt und wann er wieder zusammentritt. Der Reichspräsident kann ihn auflösen, jedoch nur einmal aus gleichem Anlaß; spätestens am 60. Tage nachher muß dann die Neuwahl stattfinden. — Die persönliche Stellung der Reichstagsabgeordneten ist die gleiche wie bisher. Sie sind als Vertreter des ganzen Volks nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind weder ihren Wählern noch ihrer Partei Rechenschaft schuldig. Beamte und Soldaten bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubs und können, wenn sie sich um einen Sitz im Reichstag bewerben, zur Vorbereitung ihrer Wahl den erforderlichen Urlaub beanspruchen.

3. Abschnitt:

Die erste Sitzung vom Reichstag des deutschen Volks gewährt dem Reichstag die Obergewalt über die Verwaltung; die Reichsregierung, d. i. der Reichskanzler und der Reichsminister müssen vom Vertrauen des Reichstags getragen sein und zurücktreten, wenn er es ihnen entzieht. Dies bezieht sich nicht auf den Reichspräsident; aber der Reichstag, der ihn vereidigt, kann seine Absetzung durch Volksabstimmung beantragen und kann ihn und die Reichsregierung vor dem Staatsgerichtshof anklagen, wenn sie schuldhafter Weise die Verfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Reichstag beschließt über Krieg und Frieden und die Bündnisse mit fremden Staaten. Will der Reichstag Regierungsmaßnahmen beanstanden, so kann er Untersuchungsausschüsse einsetzen. Außer diesen, nur von Fall zu Fall einzusetzenden, Ausschüssen bestellt der Reichstag 2 ständige Ausschüsse, einen für auswärtige Angelegenheiten und einen zur Vertretung des Reichstags gegenüber der Regierung, während der Reichstag nicht versammelt ist. — Wähler sind alle deutschen Männer und Frauen über 20 Jahre. Die Bestimmungen über Wählbarkeit und Verfahren sind dem Reichswahlgesetz vorbehalten. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet künftig nicht mehr der Reichstag selbst, sondern ein besonderes Wahlprüfungsgericht. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Spätestens am 60. Tage nach ihrem Ablauf müssen die Wahlen zum neuen Reichstag stattfinden. Der Reichstag tritt ohne besondere Berufung zum erstenmal spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen; künftig alljährlich am ersten Mittwoch im November; der Reichstagspräsident muß ihn auf Verlangen des Reichspräsidenten oder $\frac{1}{3}$ der Abgeordneten auch zu einem früheren Zeitpunkt einberufen. Der Reichstag bestimmt selbst darüber, auf wie lange er sich vertagt und wann er wieder zusammentritt. Der Reichspräsident kann ihn auflösen, jedoch nur einmal aus gleichem Anlaß; spätestens am 60. Tage nachher muß dann die Neuwahl stattfinden. — Die persönliche Stellung der Reichstagsabgeordneten ist die gleiche wie bisher. Sie sind als Vertreter des ganzen Volks nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind weder ihren Wählern noch ihrer Partei Rechenschaft schuldig. Beamte und Soldaten bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubs und können, wenn sie sich um einen Sitz im Reichstag bewerben, zur Vorbereitung ihrer Wahl den erforderlichen Urlaub beanspruchen.

4. Abschnitt:

gegenüber dem Reichspräsidenten die gleichen Rechte wie bisher. Die Reichsregierung, d. i. der Reichskanzler und der Reichsminister müssen vom Vertrauen des Reichstags getragen sein und zurücktreten, wenn er es ihnen entzieht. Dies bezieht sich nicht auf den Reichspräsident; aber der Reichstag, der ihn vereidigt, kann seine Absetzung durch Volksabstimmung beantragen und kann ihn und die Reichsregierung vor dem Staatsgerichtshof anklagen, wenn sie schuldhafter Weise die Verfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Reichstag beschließt über Krieg und Frieden und die Bündnisse mit fremden Staaten. Will der Reichstag Regierungsmaßnahmen beanstanden, so kann er Untersuchungsausschüsse einsetzen. Außer diesen, nur von Fall zu Fall einzusetzenden, Ausschüssen bestellt der Reichstag 2 ständige Ausschüsse, einen für auswärtige Angelegenheiten und einen zur Vertretung des Reichstags gegenüber der Regierung, während der Reichstag nicht versammelt ist. — Wähler sind alle deutschen Männer und Frauen über 20 Jahre. Die Bestimmungen über Wählbarkeit und Verfahren sind dem Reichswahlgesetz vorbehalten. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet künftig nicht mehr der Reichstag selbst, sondern ein besonderes Wahlprüfungsgericht. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Spätestens am 60. Tage nach ihrem Ablauf müssen die Wahlen zum neuen Reichstag stattfinden. Der Reichstag tritt ohne besondere Berufung zum erstenmal spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen; künftig alljährlich am ersten Mittwoch im November; der Reichstagspräsident muß ihn auf Verlangen des Reichspräsidenten oder $\frac{1}{3}$ der Abgeordneten auch zu einem früheren Zeitpunkt einberufen. Der Reichstag bestimmt selbst darüber, auf wie lange er sich vertagt und wann er wieder zusammentritt. Der Reichspräsident kann ihn auflösen, jedoch nur einmal aus gleichem Anlaß; spätestens am 60. Tage nachher muß dann die Neuwahl stattfinden. — Die persönliche Stellung der Reichstagsabgeordneten ist die gleiche wie bisher. Sie sind als Vertreter des ganzen Volks nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind weder ihren Wählern noch ihrer Partei Rechenschaft schuldig. Beamte und Soldaten bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubs und können, wenn sie sich um einen Sitz im Reichstag bewerben, zur Vorbereitung ihrer Wahl den erforderlichen Urlaub beanspruchen.

3. Abschnitt: Reichspräsident und Reichsregierung (Art. 41–59).

Die einstige kaiserliche Gewalt, die Zentralmacht im Reich, wird vom Reichspräsidenten ausgeübt. Er wird vom ganzen Volk gewählt; wählbar ist jeder 35 Jahre alte Deutsche. Er kann nicht Mitglied des Reichstags sein. Sein Amt dauert 7 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Er ist vom Reichstag unabhängig; j. richt der Reichstag der Regierung sein Mißtrauen aus, so bleib! der Reichspräsident im Amt und hat eine neue Regierung z: bilden. Er kann aber auf Grund eines vom Reichstag mi $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefaßten Beschlusses durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Wird die Absetzung abgelehnt, so gilt dies als eine Neuwahl auf 7 Jahre und hat ohne weiteres die Auflösung des Reichstags zur Folge. Seine Aufgaben sind im wesentlichen repräsentativer Art. Er vertritt das Reich völkerrechtlich. Er ernennt die Reichsbeamten und Offiziere und hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht. Alle seine Anordnungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. – Er gehört nicht zur Reichsregierung; diese besteht vielmehr aus dem Reichskanzler und den Reichsministern. Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt. Der Reichskanzler ist der Vorsitzende des Gesamtministeriums und bestimmt die Richtlinien der Politik.

4. Abschnitt: Reichsrat (Art. 60–67).

Gegenüber dem Reichstag als der obersten Vertretung des deutschen Volks tritt der Reichsrat, der Nachfolger des einstigen Trägers der Reichsouveränität, des Bundesrats, stark in den Hintergrund. Er vertritt die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs und besteht aus Mitgliedern der Landesregierungen. Spätestens 1 Jahr nach dem Inkrafttreten der Verfassung wird die Hälfte der preussischen Vertreter von den preussischen Provinzialverwaltungen bestellt. Jedes Land kann soviele Vertreter in den Reichsrat entsenden, wie es Stimmen führt. Die Zahl dieser Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl. Kein Land darf durch mehr als $\frac{2}{9}$ aller Stimmen vertreten sein. Die Sitzungen sind öffentlich. Zur Gültigkeit eines Gesetzes ist die Zustimmung des Reichsrats nicht erforderlich; er hat aber ein Einspruchsrecht.

5. Abschnitt: Reichsgesetzgebung (Art. 68 – 77).

Bei der Reichsgesetzgebung wird nämlich in der Regel der Gesetzentwurf zunächst dem Gesamtministerium vorgelegt und geht von diesem an den Reichsrat, damit er der Einbringung an den Reichstag zustimmt. Stimmt der Reichsrat nicht zu, so kann die Reichsregierung den Entwurf gleichwohl an den Reichstag bringen, muß aber dabei die abweichende Auffassung des Reichsrats darlegen. Beschließt der Reichstag ein Gesetz, so kann der Reichsrat binnen 2 Wochen Einspruch erheben. Er kommt dann nochmals an den Reichstag. Kommt keine Übereinstimmung zu Stand, so kann der Reichspräsident einen Volksentscheid anordnen, andernfalls gilt das Gesetz als nicht angenommen. Hat der Reichstag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen 3 Monaten zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen. Dieser Volksentscheid, d. i. die Herbeiführung einer Entscheidung unmittelbar durch Volksabstimmung, ist eine wesentliche Neuerung. Sie entspricht dem Schweizer Referendum. Der Volksentscheid kann auch angerufen werden zur Bestätigung eines Gesetzes; nämlich, wenn der Präsident Bedenken trägt, es zu verkünden, und ferner, wenn $\frac{1}{3}$ des Reichstags es beantragt. Im letzteren Falle wird die Verkündung auf 2 Monate ausgesetzt und der Volksentscheid herbeigeführt, falls er auch von $\frac{1}{20}$ der stimmberechtigten Bevölkerung gefordert wird. Durch Volksentscheid kann auch der Erlaß eines Reichsgesetzes verlangt werden; diese Initiative durch das Volksbegehren setzt voraus, daß $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Bevölkerung es auf Grund eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs beantragt. Über den Haushaltsplan, Abgabengesetze und Befoldungsordnungen kann nur der Präsident einen Volksentscheid veranlassen.

6. Abschnitt: Reichsverwaltung (Art. 78 – 101).

Eine bedeutende Stärkung der Reichsgewalt und des Einheitsgedankens enthalten die Bestimmungen über die Reichsverwaltung. Die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten sind ausschließlich Sache des Reichs. Es gibt somit künftig, wie keine Gesandten der Länder beim Reich, so auch keine Gesandten der Länder bei auswärtigen Staaten mehr. Da der Friede von Versailles die allgemeine Wehrpflicht Deutschlands abschafft und das deutsche Heer auf höchstens

100000 Mann, die Kriegsmarine auf 15000 Mann beschränkt, sowie sonstige ungeheuerliche Einschränkungen der Wehrmacht des Reichs auferlegt, mußte sich die Verfassung darauf beschränken, ein Reichsgesetz in Aussicht zu stellen, welches die Wehrverfassung des deutschen Volks unter Berücksichtigung der besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten einheitlich regelte. — Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern geht auf einen von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt auf Reichsbehörden über. Die Matrikularbeiträge, d. i. die Beiträge der Länder zu den Ausgaben des Reichs aus den Landessteuern, kommen in Wegfall; das Reich steht künftig auch in den direkten Reichssteuern auf eigenen Füßen. Nach dem Reichsgesetz vom 10. Sept. 1919 über die Reichsfinanzverwaltung werden vom 1. Oktober 1919 an die Reichssteuern, wie alle Abgaben, die ganz oder zum Teil zu Gunsten des Reichs erhoben werden, von Reichsbehörden erhoben. Diese Reichsbehörden sind die Landesfinanzämter und die Finanzämter; ihnen kann die Verwaltung von Landesabgaben, Landesvermögen, Kirchensteuern übertragen werden. — Ausgaben dürfen in Haushaltspläne vom Reichstag nur mit Zustimmung des Reichsrats erhöht oder neu eingesetzt werden. Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. — Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Reichs. Die Postwertzeichen sind für das ganze Reich einheitlich. Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über. — Spätestens am 1. April 1921 gehen auch sämtliche dem allgemeinen Verkehr dienenden Staatseisenbahnen, Wasserstraßen sowie Seezeichen auf das Reich über. Nach der Übernahme können neue, dem allgemeinen Verkehr dienende Eisenbahnen, Wasserstraßen und Seezeichen nur noch vom Reich oder mit seiner Zustimmung hergestellt oder ausgebaut werden. Die Reichseisenbahnen werden als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen verwaltet. Sie haben ihre Ausgaben selbst zu bestreiten und eine Rücklage nach Maßgabe eines besonderen Befehses anzusammeln. — Bei der Verwaltung und dem Bau von Wasserstraßen sind die Interessen der Landeskultur und der Wasserwirtschaft in Benehmen mit den beteiligten Ländern zu wahren. Schiffsabgaben sind in gleichem Umfang wie bisher zugelassen.

7. Abschnitt: Rechtspflege (Art. 102–108).

Der oberste Grundsatz der Rechtspflege, daß die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, ist in der Verfassung verankert worden. Neu ist, daß auch für die Richter wie für andere Beamte Altersgrenzen eingeführt werden können, bei deren Erreichung Richter ohne weiteres in den Ruhestand treten. — Kriegsgerichte und Standgerichte werden beibehalten. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben. Verwaltungsgerichte zum Schutz der Einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden müssen eingerichtet werden. Für besonders wichtige Fälle wie Anklagen gegen den Reichspräsidenten und die Reichsregierung wegen Verfassungsverletzung und dergl. wird ein Staatsgerichtshof gebildet.

Zweiter Hauptteil: Grundrechte u. Grundpflichten der Deutschen (Art. 109–165).

Der zweite Hauptteil der Verfassung enthält viel selbstverständliches und in anderen Gesetzen bereits enthaltenes, was aber nunmehr besonders geschützt ist, weil es nur auf dem erschwerten Weg einer Verfassungsänderung geändert werden kann.

1. Abschnitt: Die Einzelperson (Art. 109–118).

Unter den Bestimmungen für die Einzelperson ist hervorzuheben, daß alle Deutschen vor dem Gesetz gleich sind, Männer und Frauen grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben. Öffentlich-rechtliche Vorteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Der Adel ist nur noch ein Teil des Namens und darf nicht verliehen werden. Titel dürfen nur zur Bezeichnung eines Landes oder Berufs verliehen werden. Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden, außer den Auszeichnungen für den Krieg 1914/19 (Art. 175). Kein Deutscher darf Titel oder Orden von einer ausländischen Regierung annehmen. Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden. Den fremdsprachlichen Volksteilen ist ihre freie volkstümliche Entwicklung, besonders der Gebrauch ihrer Muttersprache in der Schule und im Verkehr mit den Behörden zugesagt. Die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Brief- und Postgeheimnis, die Freiheit der Meinungsäußerung sind in den Schranken des

Gesetzes gewährleistet. Die Zensur bleibt beseitigt; nur für Lichtspiele, zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen sind abweichende gesetzliche Maßnahmen zulässig.

2. Abschnitt: Das Gemeinschaftsleben (Art. 119–134).

Für das Gemeinschaftsleben ist die Ehe als Grundlage des deutschen Familienlebens unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellt. Mann und Frau sollen in der Ehe gleiche Rechte erhalten. Den unehelichen Kindern sollen durch Gesetz die gleichen Bedingungen für ihre Fortentwicklung geschaffen werden wie den ehelichen Kindern. Die Vereins- und Versammlungsfreiheit, auch für politische und religiöse Zwecke, wird gewährleistet. Die Rechtsfähigkeit darf einem Verein nicht versagt werden, weil er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Im Beamtenrecht gilt der Grundsatz, daß alle öffentlichen Ämter jedem dazu Befähigten nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig zugänglich sind. Ausnahmenvorschriften gegen weibliche Beamte werden beseitigt. Eingehende Vorschriften sind vorgesehen zur Wahrung der Rechte der Beamten. Sie sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit wird ihnen gewährleistet. Jeder Deutsche hat die Pflicht, nach Maßgabe der Gesetze ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen und persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten, sowie im Verhältnis seiner Mittel zu allen öffentlichen Lasten beizutragen. Ein Reichswehrgesetz soll die Wehrpflicht regeln, wobei zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte eingeschränkt werden können.

3. Abschnitt: Religion und Religionsgesellschaften (Art. 135–141).

Hinsichtlich der Religion genießen alle Bewohner des Reichs volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Behörden dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft nur fragen, soweit davon die Ausübung von Rechten oder die Erfüllung von Pflichten (z. B. zur Veranlagung zur Kirchensteuer) abhängt oder soweit es eine gesetzlich angeordnete Statistik erfordert. Zu einer kirchlichen Handlung oder Be-

nützung einer religiösen Eidesformel kann niemand gezwungen werden; die Disziplinalgewalt der Kirche bleibt jedoch unberührt. Kirchensteuern dürfen erhoben werden. Die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden abgelöst. Bis zur Erlassung eines diese Ablösung regelnden Reichsgesetzes verbleibt es bei den bisherigen Staatsleistungen.

4. Abschnitt: Bildung und Schule (Art. 142–150).

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei; der Staat fördert sie und pflegt den Heimatschutz. Die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland soll das Reich verhüten. – Die öffentlichen Anstalten zur Bildung der Jugend sollen durch Reich, Staat und Gemeinden gemeinschaftlich errichtet werden. Die Ausbildung der Lehrer soll für das Reich einheitlich geregelt werden. Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten von Staatsbeamten. Die Schulaufsicht erfolgt durch hauptamtliche, sachmännische Beamte. Es besteht allgemeine Schulpflicht und zwar in der Volksschule mit mindestens 8 Schuljahren und der Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; in diesen sind Unterricht und Lernmittel unentgeltlich. Das mittlere und höhere Schulwesen soll sich auf einer für alle gemeinsamen Grundschule aufbauen. Für die Aufnahme eines Kindes in eine Schule sollen seine Anlagen und Neigungen, nicht die Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend sein. Reich, Länder und Gemeinden haben öffentliche Mittel bereit zu stellen, um auch Minderbemittelten die Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen zu ermöglichen. – Konfessionelle Volksschulen sind auf Antrag der Eltern zu errichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. – Privatschulen als Ersatz öffentlicher Schulen bedürfen staatlicher Genehmigung; eine Sonderung der Schüler nach den Vermögensverhältnissen der Eltern darf nicht eintreten. Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen für eine Konfessionsschule gegeben sind, eine solche aber in der Gemeinde nicht besteht oder ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt war. – In allen Schulen ist die Ausbildung im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverständigung zu erstreben. Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

5. Abschnitt: Das Wirtschaftsleben (Art. 151 – 165).

Das Wirtschaftsleben soll in gerechter Weise ein menschenwürdiges Dasein für Alle gewährleisten; nur in diesen Grenzen wird die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen geschützt. Vertragsfreiheit, Eigentum und Erbrecht sind gewährleistet. Eigentum verpflichtet; sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das allgemeine Beste. Enteignungen sind nur zulässig zum Wohle der Allgemeinheit gegen angemessene Entschädigung, über deren Höhe im Streitfall die ordentlichen Gerichte entscheiden. Bei der Verteilung des Bodens soll erstrebt werden, daß allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine Heimstätte gesichert wird, wobei Kriegsteilnehmer besonders zu berücksichtigen sind. Die Fideikomnisse sind aufzulösen. Die Bearbeitung des Bodens ist Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwand entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen. Alle Bodenschätze und nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staats; private Regate sind durch Gesetz auf den Staat überzuführen. Für die Vergeßellschaftung geeignete Privatunternehmungen können vom Reich in Gemeineigentum überführt, sozialisiert werden. Das Reich kann ferner wirtschaftliche Unternehmungen zusammenschließen zu Selbstverwaltungskörpern, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und die Herstellung, Verteilung, Preisgestaltung, Aus- und Einfuhr der Güter nach gemeinwirtschaftlichen Grundätzen zu regeln. — Die körperliche und geistige Arbeit steht unter dem Schutz des Reichs, das ein einheitliches Arbeitsrecht schafft. Die Vereinigungsfreiheit (Koalitionsfreiheit) ist für alle Berufe gewährleistet, nicht auch das Streikrecht. Jeder Deutsche hat die sittliche Pflicht und das Recht zur Arbeit. Der selbständige Mittelstand soll gefördert und gegen Aufzujung geschützt werden. — Von besonderer Bedeutung ist Artikel 165, welcher neben der Staatsverfassung eine besondere Wirtschaftsverfassung vorsieht; durch sie sind die Arbeiterräte, die öffentlich-rechtlichen Vertretungen der Arbeiter, in der Verfassung verankert. Für die Arbeiter und Angestellten werden zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen Betriebsarbeiteräte gebildet, welche nach Wirtschaftsgebieten zu Bezirksarbeiteräten zusammengefaßt sind und in dem Reichsarbeitererrat gipfeln. Die Bezirksarbeiteräte und der Reichsarbeitererrat treten mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volks-

kreise, z. B. den Verbraucherverbände, zu Bezirkswirtschaftsräten und zum Reichswirtschaftsrat zusammen. Diese Wirtschaftsräte sollen die Vertretungen der gemeinsamen Interessen aller am Produktionsprozeß beteiligten Kreise sein. Sie sollen zusammen mitwirken an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte; die freien Berufsverbände der Arbeiter (Gewerkschaften) und der Unternehmer sollen aber daneben weiterwirken. — Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzesentwürfe sind vor der Einbringung beim Reichstag dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorzulegen. Der Reichswirtschaftsrat kann selbst solche Gesetzesvorlagen beantragen und die Regierung muß sie, auch wenn sie nicht zustimmt, beim Reichstag einbringen. — Die näheren Bestimmungen über den Aufbau und die Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte werden durch besonderes Reichsgesetz geregelt. — Aus den Schlußbestimmungen (Art. 166 bis 181) ist noch zu bemerken, daß bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags die Nationalversammlung als Reichstag gilt; bis zum Amtsantritt des ersten Reichspräsidenten wird sein Amt von dem provisorischen Präsidenten (Ebert) geführt. — Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf die Verfassung zu beeidigen.

Verfassung des Landes Baden.

Einleitung.

In Baden hatte der Großherzog unterm 9. Nov. 1918 den Landtag auf den 15. Nov. einberufen, um mit ihm die Weiterentwicklung der Verfassung zu beraten, nachdem die Meuterei in Kiel am 4. Nov. und die Ausrufung der Republik vom 7./8. Nov. in München auch im Lande Unruhen befürchten ließ. Aber schon am 9. Nov. nachmittags begannen in Karlsruhe die Unruhen. Meuternde Soldaten besetzten das Rathaus und bildeten einen Soldatenrat. Diesem mußte sich noch in der Nacht vom 9./10. Nov. das Generalkommando mit der ganzen Garnison sowie die Stadtverwaltung unterstellen. Am Sonntag den 10. Nov. errichtete dieser Soldatenrat in Verbindung mit einem Wohlfahrtsausschuß unter sozialdemokratischem Vorsitz eine provisorische Volksregierung. Die provisorische Volksregierung bestand aus 11 Ministern an Stelle der bisherigen 4; von ihnen gehörten 7 der Sozialdemokratie, 2 dem Zentrum und je 1 den Nationalliberalen und der fortschrittlichen Volks-

partei an. Der Großherzog erhob hiergegen nach den Umständen keinen Widerspruch und entließ seine bisherigen Minister. Am 11. November bildete sich aus dem Gewerkschaftskartell in Karlsruhe ein Arbeiterrat. In der Nacht vom 11./12. Nov. begab sich der Großherzog mit seinen Angehörigen von Karlsruhe nach Zwingenberg, nachdem auf das Schloß geschossen worden war und Soldaten in es eingebrungen waren. Am 13. Nov. erklärte die vorläufige Volksregierung, daß sie nach Lage der Dinge sich genötigt sehe, die Republik auszurufen. Am 14. Nov. verzichtete der Großherzog deshalb auf die Ausübung der Regierungsgewalt bis zur Entscheidung der verfassungsgebenden Nationalversammlung über die künftige Regierungsform des Landes; die badische vorläufige Volksregierung erklärte darauf am gleichen Tag Baden zu einer freien Volksrepublik und bestimmte den Sonntag den 5. Januar 1919 für die Wahl der Nationalversammlung. Der auf den 15. Nov. einberufene Landtag trat infolgedessen nicht mehr zusammen. Die Abgeordneten berieten sich lediglich in ihren Fraktionen über die Lage. In der Nacht vom 17./18. Nov. siedelte der Großherzog wegen des für den Winter nicht geeigneten Aufenthalts in Zwingenberg nach Schloß Langenstein über. Hier verzichtete er endgültig zur Vermeidung des Bürgerkriegs auf den Thron für sich und sein Haus; an diesem Tage waren 190 Jahre verfloßen, seitdem der Markgraf Karl Friedrich, der nachmalige erste Großherzog geboren worden war. — Die Abgeordneten zur Nationalversammlung wurden in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung gewählt. Wahlberechtigt waren alle über 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Badener, welche am Tage der Wahl ihren Wohnsitz im Land hatten. Gewählt wurden 107 Abgeordnete nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und zwar im Wahlbezirk I (Konstanz) 16, II (Freiburg) 28, III (Karlsruhe) 31 und IV (Mannheim) 32. Bei der Wahl stimmten von 1 168 409 Wahlberechtigten 1 029 038 ab. Das Zentrum erhielt 39, die alte, jetzt Mehrheits-Sozialdemokratie 36, die deutsche demokratische Partei (die frühere nationalliberale und die fortschrittliche Volkspartei) 25, die deutschnationale Volkspartei 7 Abgeordnete. Die unabhängige Sozialdemokratie erhielt keinen Abgeordneten; infolgedessen traten die ihr angehörigen beiden Minister aus der Regierung aus, sodaß diese noch aus 9 Mitgliedern (Ministern) bestand. In eifriger Arbeit förderte die Nationalversammlung den ihr vorgelegten Entwurf einer neuen Verfassung. Das Gesetz wurde als

Verfassung vom 21. März 1919

einstimmig angenommen und erhielt auch bei der hierfür in der Verfassung vorgesehenen Volksabstimmung am 13. April 1919 eine große Mehrheit.

In den wesentlichen Punkten stimmt sie mit der Reichsverfassung überein. Soweit dies nicht der Fall ist, wird ihre Übereinstimmung herbeigeführt werden müssen; sonst bricht Reichsrecht, Landrecht (Artikel 13, der Reichsverfassung).

Sie zerfällt in 7 Abschnitte:

I. Von der Staatsgewalt, der Staatsform, der Staatsgrenze und der Regierung im allgemeinen (§§ 1–8):

Hiernach ist Baden eine demokratische Republik und als selbstständiger Bundesstaat ein Bestandteil des Deutschen Reichs. Träger der Staatsgewalt ist das badische Volk. Die Wahlberechtigung zum Landtag ist die gleiche wie zum Reichstag, jedoch beschränkt auf badische Staatsbürger, welche mindestens 6 Monate im Lande ihren Wohnsitz haben; die Wahlberechtigung erstreckt sich auch auf Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Badens haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes. Nach Artikel 17 der Reichsverfassung müssen jedoch alle Reichsdeutsche wahlberechtigt sein und eine Beschränkung hinsichtlich des Aufenthalts ist nur bei Gemeindewahlen zulässig. Wählbar sind die 25 Jahre alten Wahlberechtigten. In § 4 hat sich Baden die selbstständige Verwaltung seiner militärischen Angelegenheiten vorbehalten. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß die Militärkonvention mit Preußen hinfällig geworden ist und Baden in Militärsachen selbständig ist, soweit dies nach dem künftigen Reichswehrgesetz möglich ist.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener (§§ 9–30).

Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts sind vor dem Gesetz gleich, Vorrechte des Standes, der Geburt und Religion werden nicht anerkannt. Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten ohne Unterschied des Geschlechts gleich zugänglich. Für die Richter gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Berufen werden soll der Befähigte und Würdigste. Die Befähigung soll in der Regel durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen werden. —

des Eigentum
gheit. Für
nung von
Verfassungsänd
der Ländern
fugen, sich d
Verfassung das
gläubiger erklä
übernommenen
föhen Angeleg
nate ausdrück
soweit diese r
Kirchengut un
Unterrichts- u
und bisherigen
Baden löst
behenden müß
Das Reich löst
bestimmten B
zu erlassenden
auch in Baden
geleges bleibt
das Reichsge
Schulen beson
Den Gemeind
bestimmung u

III. Volksabstimmung

Den 80
Volksvorschl
langt werden
Bolk abstim
von der Volk

IV. Partei

Die Volk
und Zweite
Die Abgeord
dem Grundfä
nicht eine f
Wahlbeteilig
jede Partei

Das Eigentum ist, wie im Reich, unter den Schutz der Verfassung gestellt. Für das Enteignungsgesetz und Gesetze zur Sozialisierung von Privateigentum wird die gleiche Mehrheit wie für Verfassungsänderungen verlangt. Wenn Sozialisierungen in den Ländern sich in den Wirtschaftsplan des Reichs nicht einfügen, steht der Reichsregierung nach Artikel 12 der Reichsverfassung das Einspruchsrecht zu. — Zur Sicherung der Staatsgläubiger erklärt § 15 jede vom Staat gegen seine Gläubiger übernommenen Verbindlichkeit für unverleßlich. — In kirchlichen Angelegenheiten hebt § 18 die Landesherrlichen Patronate ausdrücklich auf; ebenso die standes- und grundherrlichen, soweit diese nicht nachweisbar Privatpatronate sind. Das Kirchengut und die Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihren Zwecken und bisherigen Verfügungsberechtigten nicht entzogen werden. — Baden läßt keine privaten Volksschulen mehr zu; die bestehenden müssen bis Ostern 1925 aufgelöst werden (§§ 19, 67). Das Reich läßt sie aber als konfessionelle Volksschulen unter bestimmten Voraussetzungen nach den Grundsätzen eines noch zu erlassenden Reichsgesetzes zu. In dieser Weise müßten sie auch in Baden zugelassen werden; bis zum Erlaß jenes Reichsgesetzes bleibt es aber bei dem bestehenden Rechtszustand und das Reichsgesetz hat Gebiete des Reichs mit bisher gemischten Schulen besonders zu berücksichtigen (Artikel 146, 147, 174). — Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kreisen ist Selbstbestimmung und Selbstverwaltung gewährleistet.

III. Volksvorschlagsrecht (Volksinitiative) und Volksabstimmung (Volksreferendum) (§§ 21–24).

Von 80000 stimmberechtigten Staatsbürgern kann das Volksvorschlagsrecht ausgeübt und die Volksabstimmung verlangt werden. Über Verfassungsänderungen muß das ganze Volk abstimmen. Gewisse Gesetze, wie das Finanzgesetz, sind von der Volksabstimmung ausgeschlossen.

IV. Volksvertretung (Landtag) (§§ 25–51).

Die Volksvertretung besteht nicht mehr aus einer Ersten und Zweiten Kammer, sondern nur noch aus dem Landtag. Die Abgeordneten werden in mindestens 4 Wahlkreisen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Ihre Zahl steht nicht ein für allemal fest, sondern sie kann je nach der Wahlbeteiligung von Wahl zu Wahl wechseln, denn es erhält jede Partei oder Wählergruppe auf je 10000 der für ihren

Vorschlag abgegebenen Stimmen einen Abgeordneten; sog. automatisches Verfahren. Die hiernach in den Wahlkreisen unberücksichtigt gebliebenen Stimmen werden durch das ganze Land zusammengezählt, sodaß auf 10000 Stimmen wieder ein Abgeordneter kommt. Bleibt dann noch ein Rest von mehr als 7500 Stimmen, so erhält die Partei einen weiteren Abgeordneten. Das Nähere bestimmt ein noch zu erlassendes Landtagswahlgesetz. Die Abgeordneten werden auf 4 Jahre gewählt; die Gültigkeit der Wahl wird vom Landtag selbst (nicht wie beim Reichstag durch ein Wahlprüfungsgericht) geprüft. Der Landtag versammelt sich jährlich. Der Staatsvoranschlag wird nicht mehr für 2 Jahre, sondern für jedes Jahr aufgestellt und durch das Finanzgesetz festgestellt; doch ist es zulässig, das Finanzgesetz auch für 2 Sitzungsperioden zu erlassen. — Auf den Landtag, welcher das badische Volk als Träger der Staatsgewalt vertritt, sind die wichtigsten Rechte des Landesherrn übergegangen: er tritt kraft eigenen Rechtes am 10. Tage nach dem Wahltag zusammen und wählt die Minister als seine Beauftragten in öffentlicher Sitzung unter Bezeichnung der von ihnen zu verwaltenden Ministerien. Vor dem Schluß jeder Tagung wird ein landständischer Ausschuß, bestehend aus dem Präsidenten und 9 Mitgliedern, nach den Grundsätzen der Verhältniswahlen gewählt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, wie Notanleihe, Rechnungsprüfung.

V. Staatsministerium (§§ 52–59).

Wählbar als Minister ist jeder zum Landtag wählbare Staatsbürger. Aus den Ministern ernennt der Landtag alljährlich den Präsidenten, der die Amtsbezeichnung Staatspräsident führt, aber nichts anderes ist als der Präsident des Staatsministeriums. Die Zahl der Minister und ihr Geschäftskreis wird durch Gesetz bestimmt. Nach dem Gesetz vom 2. April 1919 sind es 7 Ministerien. Als Minister wurden gewählt: für auswärtige Angelegenheiten: Dietrich (Demokrat), für Finanzen und Verkehr: Wirth (Zentrum), für Inneres: Adam Kemmele (Sozialdemokrat), für Justiz: Trunk (Zentr.), für Kultus und Unterricht: Dr. Hummel (Demokrat), für militärische Angelegenheiten: Geiß (Sozialdem.), für öffentliche Arbeiten und soziale Fürsorge: Rückert (Sozialdem.). Zum Präsidenten wurde Geiß, zu seinem Stellvertreter Trunk ernannt. Die Minister zusammen bilden das Staatsministerium. Dem Staatsministerium können nach Bedarf Mitglieder ohne eigenen Geschäftskreis (Staatsräte) beigegeben werden; sie werden wie die Minister nach jeder Neuwahl des Landtags

gewählt. Ihre Zahl darf die der Minister nicht übersteigen; es sind 3. Zt. 6; vom Zentrum: Köhler, Weißhaupt, Witte mann; von der Sozialdemokratie: Engler, Marum; von der Demokratie: Dr. Haas. — Das Amt des Ministers ist unvereinbar mit einer anderen festbefordeten Stelle oder der Ausübung eines besonderen Berufs oder Gewerbes, wohl aber mit dem Besitz eines landwirtschaftlichen Gutes. Die Minister erhalten den im Staatsvoranschlag bestimmten Gehalt, aber keinen Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung. Die Staatsräte erhalten die Tagelöhner eines Abgeordneten und Reisekosten. — Die Mitglieder des Staatsministeriums sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich und können vom Landtag in Anklagezustand versetzt werden.

VI. Von der Anklage gegen die Mitglieder des Staatsministeriums (§§ 60–64).

Über die Anklage entscheidet ein Staatsgerichtshof, der aus dem Präsidenten des Landtags, 20 weiteren Mitgliedern des Landtags und 10 richterlichen Beamten besteht. Der Landtag kann aber auch jederzeit ohne ein solches Verfahren durch einen Beschluß, dem die Mehrheit sämtlicher Abgeordneten zustimmt, sämtliche oder einzelne Mitglieder des Staatsministeriums berufen. Auch kann und auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ seiner Mitglieder muß der Landtag, dem die Kontrolle der Regierung zusteht, Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen einsetzen, wenn die Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit von Regierungshandlungen angezweifelt wird (§ 38).

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen (§§ 65–69).

Hier ist die Errichtung neuer Stammgüter verboten; die bestehenden werden nach näherer Bestimmung eines besonderen Gesetzes aufgehoben.

Ein Landtag nach den Bestimmungen der Verfassung ist bis jetzt nicht gewählt. Nach dem Gesetz vom 28. März 1919 gilt die am 5. Jan. 1919 gewählte Nationalversammlung als Landtag bis zum 15. Oktober 1921.

Über die Abfindung des Großherzogs ist ein Vertrag abgeschlossen worden, der im Ges.- u. VDBL. 1919 S. 179 ff. abgedruckt ist. Hiernach erhält der Großherzog das Schloß in Baden, das Palais in Freiburg, das Herrschaftshaus in Badenweiler, die Grabkapelle in Karlsruhe mit der gesamten Einrichtung zu Eigentum. Nach dem Erlöschen des Mannesstammes des Großherzoglichen Hauses fallen diese Vermögens-

teile an den Badischen Staat zurück. Der Großherzog erhält ferner ein Kapital von 8 Millionen Mark durch Eintrag einer Schuldbuchforderung im badischen Staatschuldbuch, woraus die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses mit ihren Ansprüchen an das Hausvermögen zu befriedigen sind. Dafür werden sämtliche Domänen im Wert von etwa 190 Millionen Mark fortan freies Staatseigentum (§ 35 der Verfassung). — Über 900 Jahre hat das Geschlecht der Zähringer im badischen Lande regiert. Geleitet von weisen Fürsten war das Großherzogtum Baden im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Landständen emporgeblüht und in Freiheit und Fortschritt vielfach mit Recht „das Musterländle“ genannt worden. Möchte es unter der neuen Verfassung seine frühere Blüte wieder gewinnen und seinen alten Ruhm bewahren!

Badischer Land
Ministerium
Ministerium d
terium des J

I.

Präsident
1. Vizepr
Helmholtz
2. Vizepr
Schriftf

Wa

Sänger R
Hummel
Schön R
Schloß W

Großhan
Reichman
Rieg C
Regensch

Reichhan
Stank
Goerlach
Bayerle
Kiefer G
Wittem
Karlson
Martin
Evang
Kmann